

Unterrichtung

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 12. Dezember 1997

Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalts

mit Schreiben vom 9. Dezember 1997 übersandte der Chef der Staatskanzlei gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), die Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalts.

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (VorlGO.LT).

Ergänzend verweise ich auf den Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. April 1995 bis 31. März 1997, vorliegend in der Unterrichtung Drs. 2/3490.

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 3 VorlGO.LT überweise ich die Stellungnahme der Landesregierung zur Beratung und zur Berichterstattung in den Ausschuß für Inneres.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Keitel

**Stellungnahme der Landesregierung
zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz
(Drs. 2/3490 vom 30. April 1997)**

Ende April 1997 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz, nachfolgend als Landesbeauftragter bezeichnet, dem Landtag seinen Dritten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Die Landesregierung stimmt in vielen Positionen mit dem Landesbeauftragten überein. Sie nimmt vorrangig zu den Punkten Stellung, bei denen zwischen dem Landesbeauftragten und der Landesregierung unterschiedliche Auffassungen bestehen. Ferner nutzt die Landesregierung die Stellungnahme dazu, um über weitere Entwicklungen zu informieren, die seit der Herausgabe des Tätigkeitsberichts eingetreten sind.

Zu 1. - Entwicklung des Datenschutzes in Sachsen-Anhalt

In seiner Gesamtbewertung kritisiert der Landesbeauftragte, daß die Absicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Schaffung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen bundesweit stagniere. Auch würden aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Eindämmung von Kosten bisher erreichte Regelungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wieder aufgegeben oder aufgeweicht. Diese Kritik ist im Hinblick auf die Bundesebene aus Sicht der Landesregierung zum Teil nachzuvollziehen. Dringend erforderliche Datenschutzvorschriften des Bundes, wie im Strafprozeß- und Arbeitsrecht, fehlen nach wie vor. Die Länder haben diese Regelungen wiederholt angemahnt. Andererseits sind im Bund eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen mit datenschutzrechtlichen Regelungen (z. B. das SGB III oder das Justizmitteilungsgesetz) erlassen worden oder in der parlamentarischen Beratung (z. B. die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes).

Positiv zu bewerten ist, daß sich die Parlamente von Bund und Ländern dem Wandel zur modernen Informationsgesellschaft gestellt und diesen Veränderungen angepaßte Regelungen zum Datenschutz erlassen haben. Im Juli 1996 wurde das Telekommunikationsgesetz verkündet, im Sommer 1997 folgten mit dem Informati-

ons- und Kommunikationsdienste-Gesetz und dem Mediendienste-Staatsvertrag inhaltlich aufeinander abgestimmte Regelungen des Bundes und der Länder zum Umgang mit den neuen Medien.

Diese Rechtsvorschriften befassen sich mit dem Ausgleich zwischen freiem Wettbewerb, berechtigten Nutzerbedürfnissen und öffentlichem Organisationsinteresse, um so im Sinne eines gesamtstaatlichen Interesses einen Ausgleich der oftmals sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der betroffenen Gruppen herbeizuführen. Auch bei Einsatz neuer Technologien sollen die Einzelnen den Einfluß auf die sie betreffenden Daten nicht verlieren und vor schrankenlosem Umgang mit ihren Daten geschützt sein. Wesentliches Prinzip der Rechtsvorschriften ist es, den Betroffenen, soweit möglich, die anonyme Nutzung der Dienste zu eröffnen.

Im achten Jahr der deutschen Einheit ist in Sachsen-Anhalt der legislatorische Nachholbedarf an bereichsspezifischem Datenschutzrecht weitgehend erfüllt. Das Landesrecht entspricht diesbezüglich hinsichtlich der Regelungsdichte dem Stand der alten Bundesländer. Nachlassende Gesetzgebungstätigkeit bedeutet nach den stürmischen Anfangsjahren daher keine Stagnation. Vielmehr ist eine Beschränkung weiterer bereichsspezifischer Datenschutzregelungen auf das erforderliche Maß nunmehr schon aus Gründen der Normensparsamkeit und -klarheit geboten.

Soweit Gesetz- oder Verordnungsentwürfe der Landesregierung Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorsehen, ist dies nicht als Trend zur Aufweichung des Datenschutzes zu werten. Vielmehr müssen unterschiedliche Interessenlagen in Einklang gebracht und dabei allgemeinverträgliche Lösungen gefunden werden. Durch die rechtzeitige Einbindung des Landesbeauftragten gelingt dies beim Datenschutz in besonderem Maße. Im Laufe der zweiten Legislaturperiode sind mehrere Gesetzentwürfe, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, in den Landtag eingebracht und zum Teil bereits Gesetz geworden. Beispiele für bereits in Kraft getretene bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen sind das Archivgesetz, das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes, das Dritte Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes und das Gesundheitsdienstgesetz.

Die Landesregierung stimmt mit dem Landesbeauftragten darin überein, daß zum sachgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Grundzüge gehört. Im Fortbildungsprogramm des Ministeriums des Innern werden seit mehreren Jahren Angehörigen des öffentlichen Dienstes Datenschutzseminare angeboten, die zunehmend angenommen werden. Auch das kommunale Studieninstitut e. V. führt seit 1996 Seminare für interne Datenschutzbeauftragte und andere Mitarbeiter durch.

Die Bürgerinnen und Bürger werden über den Datenschutz intensiv informiert. Das Ministerium des Innern hat allein seit Anfang dieses Jahres 10.000 Informationsbroschüren zum Datenschutz verteilt. Daneben haben Mitarbeiter des Ministeriums des Innern in Rundfunksendungen Informationen zum Datenschutz gegeben, Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet sowie zu einzelnen Themenkreisen Vorträge bei Verbänden usw. gehalten.

Zu 2.2.1 - Zusammenarbeit auf Landes- und Bund-Länder-Ebene (Berichtsweg, Beteiligung bei Bundesgesetzen)

Auch aus Sicht der Landesregierung wird die gute Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten bestätigt. Die vom Landesbeauftragten praktizierte nachrichtliche Beteiligung der obersten Landesbehörden bei Anfragen an die jeweiligen nachgeordneten Behörden wird ausdrücklich begrüßt.

Der Berichtsweg bei Auskünften und Stellungnahmen gegenüber dem Landesbeauftragten ist außer in Fällen der Beanstandung gesetzlich nicht geregelt. Daher haben die obersten Landesbehörden die Möglichkeit, in Fällen des § 23 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) für ihren nachgeordneten Bereich die Einhaltung des Dienstweges festzulegen (vgl. z. B. für den Bereich der Polizei den Runderlaß des MI vom 23. Oktober 1997, der demnächst veröffentlicht wird). Es wird auch weiterhin darauf geachtet, daß es bei diesem Verfahren nicht zu unangemessenen zeitlichen Verzögerungen kommt.

Dem Wunsch des Landesbeauftragten, ihm rechtzeitig Gesetzentwürfe des Bundes zu übersenden, kann leider nicht immer entsprochen werden. Häufig sind Bundes-

ratsangelegenheiten derart knapp terminiert, daß keine Möglichkeit besteht, dem Landesbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierdurch werden die Einwirkungsmöglichkeiten des Landesbeauftragten aber nicht beschränkt. Er ist auch durch die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz über Gesetzesvorhaben der Bundesregierung informiert und kann über den Bundesbeauftragten seine Vorstellungen einbringen.

Zu 2.3 - Dateienregister - Einsichts- und Auskunftsrecht der Bürger

Der Landesbeauftragte führt nach § 25 Abs. 1 DSG-LSA ein Register über automatisierte Dateien mit personenbezogenem Inhalt der seiner Kontrolle unterliegenden öffentlichen Stellen. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen das Recht auf Einsichtnahme in dieses Register kaum wahr. Der Landesbeauftragte schlägt daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, auf das Register zu verzichten.

Die Landesregierung wird diesen Vorschlag anlässlich der anstehenden Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie prüfen (vgl. Nr. 7.1). Der Verwaltungsaufwand bei den bisher meldepflichtigen Stellen würde sich bei einem Verzicht auf das Register kaum verringern. Die öffentlichen Stellen müßten auch künftig die mit den Registermeldungen weitgehend identischen Dateifestlegungen führen, um - der Richtlinie entsprechend - die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Register zu ersetzen. Ein gänzlicher Verzicht auf das Register wäre außerdem nur möglich, wenn eine Pflicht zur Bestellung interner (behördlicher) Beauftragter für den Datenschutz gesetzlich normiert würde.

Zu 5.2 - Datenübermittlungen aus dem Melderegister für Forschungsvorhaben

Das Ministerium des Innern teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, daß die von obersten Landesbehörden anderer Länder ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Meldebehörden ein Indiz für das Bestehen eines öffentlichen Interesses an von Forschungsinstituten erbetenen Gruppenauskünften aus dem Melderegister sein können.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden aufgrund einer im Jahr 1980 zwischen den Innenministern/-senatoren der Länder getroffenen Vereinbarung an Forschungsinstitute erteilt. Sie werden den Meldebehörden bei Anträgen auf Erteilung von Gruppenauskünften vorgelegt. Die Vorlage solcher Bescheinigungen entbindet die Meldebehörden nicht von ihrer Pflicht, die Zulässigkeit der Übermittlungen zu überprüfen.

In Sachsen-Anhalt sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen bisher nicht beantragt worden. Es besteht auch keine Notwendigkeit, solche Bescheinigungen, die rechtlich nicht vorgesehen sind, zu erteilen; sie begründen ohnehin keinen Anspruch auf Auskunftserteilung.

Zu 5.4 - Innerbehördliche Datenweitergabe aus dem Einwohnermelderegister

Die Voraussetzungen für eine Datenweitergabe innerhalb einer Meldebehörde - dies sind die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören - sind in § 29 Abs. 5 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) unterschiedlich geregelt.

Die Meldedaten nach § 22 Abs. 1 MG LSA (Grunddaten) können weitergegeben werden, sofern die Daten für die Aufgabenerfüllung einer anderen Organisationseinheit innerhalb der Meldebehörde erforderlich sind.

Die weiteren Daten nach § 22 Abs. 2 MG LSA (Zweckdaten) dürfen nur weitergegeben werden, wenn die empfangende Organisationseinheit

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihr übertragenen und auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

Ferner hat die empfangende Organisationseinheit die Aufgabe, zu deren Erledigung sie die Daten anfordert, und die Rechtsvorschrift, auf der die Aufgabe beruht, anzu-

geben. Sie muß erklären, daß die Voraussetzungen nach Nummer 2 im Einzelfall vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 4 MG LSA ist sowohl die Weitergabe im Einzelfall als auch eine regelmäßige Datenweitergabe zulässig. Dies wird durch § 32 MG LSA bestätigt. Für regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere öffentliche Stellen ist in § 32 MG LSA eine Verordnungsermächtigung geschaffen worden. Hätte der Gesetzgeber eine besondere Regelung für die regelmäßige Datenweitergabe innerhalb der Meldebehörde für nötig erachtet, wäre dies gesondert geregelt worden.

Zu 6.3 - Datenübermittlung der Notare an Gemeinden zur Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Auffassung des Landesbeauftragten, daß erst die beabsichtigte Ausübung des Vorkaufsrechts die Vorlage des vollständigen Kaufvertrages rechtfertigt, teilt die Landesregierung nicht uneingeschränkt.

Die reduzierte Mitteilung von Kaufvertragsdaten wäre zwar datenschutzfreundlicher, § 28 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft jedoch eine andere Regelung. Danach hat der Verkäufer (ggf. ersetzt durch den Käufer) der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ihr Vorkaufsrecht geltend machen (§ 28 Abs. 2 BauGB).

Die Mitteilung des Inhalts des Kaufvertrages muß sich nicht nur auf Tatsachen, sondern auf den Inhalt des Kaufvertrages beziehen und den Vorkaufsberechtigten so vollständig unterrichten, daß ihm die Entscheidung über die Ausübung seines Vorkaufsrechts innerhalb der gesetzten Frist möglich ist (vgl. Palandt, RdNrn. 1 und 2 zu § 510 BGB). Ergänzende Auskünfte muß der Verpflichtete auf Befragen erteilen, so daß in der Praxis die Vorlage des gesamten Vertragstextes angezeigt sein wird.

Da eine vorgeschaltete Übermittlung reduzierter Daten in § 28 BauGB nicht vorgesehen ist, muß es den Gemeinden überlassen bleiben, ob sie das sog. zweistufige

Verfahren akzeptieren oder die Angabe des vollständigen Inhalts des Kaufvertrages verlangen.

Zu 7.1 - Richtlinie der Europäischen Union

Mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281/31 vom 23. November 1995) ist der Weg für ein weitgehend gleichwertiges Datenschutzrecht in der Europäischen Union geebnet worden.

Nach Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie ist das Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten bis zum 24. Oktober 1998 der Richtlinie anzupassen. Der Hauptregelungsbedarf besteht beim Bund, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich. Auf Bundesebene ist für den Datenschutz das Bundesministerium des Innern federführendes Ressort; es hat bisher noch keinen autorisierten Referentenentwurf vorgelegt.

Folgerungen aus der Richtlinie sind auch im Landesrecht, insbesondere im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA), zu ziehen.

Datenschutzrecht ist im öffentlichen Bereich Teil des allgemeinen (Verwaltungs-) Verfahrensrechts. Dies muß im Bund und in den Ländern materiell übereinstimmen. Um die in der Vergangenheit gewährte weitgehende Übereinstimmung des Datenschutzrechts im Bund auch künftig zu gewährleisten, ist bisher die Entwicklung im Bund abgewartet worden. Die für das allgemeine Datenschutzrecht federführenden Ressorts der Länder haben Abstimmungen bezüglich des Regelungsbedarfs in den Ländern eingeleitet, um parallel oder bei Bedarf noch vor dem Bund die Novellierung des Landesdatenschutzrechts zu ermöglichen. Es besteht Einvernehmen, die EG-Richtlinie so umzusetzen, daß das materielle Recht weiterhin inhaltlich übereinstimmt und im Vollzug des Datenschutzrechts Verwaltungsaufwand, der zusätzlichen Personal- und Sachaufwand auslösen würde, grundsätzlich vermieden wird.

Auf Landesebene wird zwischen den Ressorts sowie mit dem Landesbeauftragten und den kommunalen Spitzenverbänden über die Notwendigkeit und Auswirkung verfahrensrechtlicher Regelungen der Richtlinie diskutiert. Diese Regelungen können im Bund durchaus unterschiedlich normiert sein. So sieht die Richtlinie z. B. in Artikel 18 ff. umfassende Meldepflichten gegenüber der zuständigen Kontrollstelle vor. Dies wäre für Adressaten des DSG-LSA der Landesbeauftragte. Von den Meldepflichten kann unter anderem abgesehen werden, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung interner (behördlicher) Beauftragter besteht. Bisher gibt es eine solche Pflicht grundsätzlich nicht. Die Verwaltungsvorschriften zum DSG-LSA räumen allerdings die Möglichkeit ein, interne Beauftragte einzusetzen.

Zu 7.2 - EUROPOL

1. Der Landesbeauftragte befürchtet, daß mit dem EUROPOL-Übereinkommen die Polizeibehörden der Bundesländer von ihrer Verantwortung für die von ihnen eingegebenen personenbezogenen Daten abgekoppelt werden.

Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ist differenziert geregelt. Sie verbleibt grundsätzlich beim Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben oder übermittelt hat (sog. „nationale Daten“). Sie liegt bei EUROPOL für Daten, die ihm durch Dritte, also etwa INTERPOL oder einen Staat außerhalb der EU, übermittelt wurden oder die Ergebnis der Analysetätigkeit von EUROPOL sind („eigene Daten“).

Daten im Informationssystem darf nur die Stelle, die die Daten eingegeben hat, verändern, berichtigen oder löschen. Für das Analysesystem gilt der Grundsatz, daß die Mitgliedstaaten bzw. ihre eingebenden Stellen so lange die datenschutzrechtliche Verantwortung behalten, wie die Daten unverändert und noch nicht im Rahmen eigener Analyse bearbeitet bei EUROPOL gespeichert sind; eine Abstimmung mit EUROPOL ist dabei vorgesehen.

Die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung der eingebenden Stellen richtet sich nach deren nationalem Recht; für die Länder kommen dabei u. a. deren Polizeigesetze zur Anwendung. Eine unmittelbare Kontrolle durch die

Landesbeauftragten für den Datenschutz konnte im EU-Rahmen nicht durchgesetzt werden. Das Land Sachsen-Anhalt hat aber durch den von ihm gestellten Ländervertreter in der EU-Arbeitsgruppe EUROPOL in Verhandlungen mit der Bundesregierung erreicht, daß die Landesbeauftragten an der Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kontrollinstanz beteiligt sind.

Diese hat die Aufgabe, die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs von Daten durch den Mitgliedstaat nach dessen nationalem Recht zu prüfen. Zu diesem Zweck hat sie über die nationalen Stellen oder die Verbindungsbeamten Zugriff auf die vom Mitgliedstaat eingegebenen Daten. Auch die Tätigkeit der jeweiligen nationalen Verbindungsbeamten wird von ihr überprüft. Sie hat Zugang zu deren Diensträumen und Akten. In eigener Zuständigkeit prüfen die Landesbeauftragten für den Datenschutz die Zulässigkeit der Eingabe von Daten in das Informationssystem und des Abrufs daraus sowie der Übermittlung von Daten und Unterlagen aus den Ländern zum Zwecke der Speicherung bei EUROPOL.

Für den Sonderfall der Datenübermittlung an Staaten und Einrichtungen außerhalb der Europäischen Union liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung bei EUROPOL. Um den hieraus entstehenden Risiken Rechnung zu tragen, sieht die Übereinkunft u. a. die Zustimmung des Ursprungslandes für die Datenübermittlung an den Drittstaat usw. vor. Hierfür findet Landesrecht Anwendung, das die Übermittlung von Daten an ausländische Stellen unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen schon jetzt zuläßt.

2. Der Landesbeauftragte rügt die mangelnde Kontrolle von EUROPOL durch die Parlamente und Gerichte. Die Landesregierung weist dazu darauf hin, daß zur demokratischen Kontrolle von EUROPOL ein Verwaltungsrat eingerichtet ist, dessen Mitglieder Vertreter der beteiligten Regierungen sind und die für diese weisungsgebunden handeln. Die Regierungen ihrerseits sind gegenüber den nationalen Parlamenten verantwortlich. Die Landesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß generell die Rechte des Europäischen Parlaments gegenüber den Exekutivorganen gestärkt werden müssen.

Die vom Landesbeauftragten eingeforderte Kontrolle wird vor allem von der gemeinsamen Kontrollinstanz vorgenommen, deren Befugnisse sich auf den Umgang von EUROPOL mit personenbezogenen Daten erstrecken. Ihr hat EUROPOL alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in alle Unterlagen und Akten sowie Zugriff auf die gespeicherten Daten und jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. An der Arbeit der gemeinsamen Kontrollinstanz wirkt ein Ländervertreter mit.

Darüber hinaus findet eine Kontrolle, teilweise mit Weisungsbefugnissen, statt durch den aus Vertretern der Regierungen bestehenden Verwaltungsrat (s. o. und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 12 i. V. m. Art. 29, insbes. Abs. 4), den diesem verantwortlichen Finanzkontrolleur (Art. 35 Abs. 7) und den Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 36 i. V. m. der Finanzordnung).

Bei alledem ist zu bedenken, daß EUROPOL selbst keine Ermittlungen führt; diese obliegen weiterhin den zuständigen nationalen Behörden.

3. Die Bemerkungen des Landesbeauftragten zur Analysetätigkeit von EUROPOL beziehen sich auf einen Vorentwurf von Durchführungsbestimmungen. Die vom Rat der Innen- und Justizminister verabschiedeten Bestimmungen enthalten im einzelnen beschriebene Datenkategorien. Es wird nach dem Kriterium der „Tatnähe“ differenziert. Es ist genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und wie lange die Daten von Tatverdächtigen und Tätern, Zeugen, Hinweisgebern, Opfern, Kontakt- und Begleitpersonen und sonstigen Informanten für Analyseprojekte verwendet werden dürfen. Die Datenkategorien sind nach den Besonderheiten der internationalen Verbrechensbekämpfung EU-weit abgestimmt.
4. Nach Auffassung des Landesbeauftragten läßt der Gesetzentwurf zum EUROPOL-Übereinkommen „die klare Tendenz erkennen, daß die polizeirechtlichen Kompetenzen zu Lasten der bisher zuständigen Länder, mit allen datenschutzrechtlichen Konsequenzen, auf den Bund verlagert werden sollen“.

In der Tat ist im EUROPOL-Übereinkommen das Bundeskriminalamt als deutsche Zentralstelle vorgesehen. Daß jeder Mitgliedstaat nur „eine nationale Stelle“

für den Verkehr mit und über EUROPOL haben darf, war bei den Verhandlungen der ausdrückliche Wunsch aller Mitgliedstaaten. Von den Ländern wurde dies wegen der von Deutschland abgegebenen „Föderalismuserklärung“ akzeptiert, die Spielraum für die Ausgestaltung des Geschäftsverkehrs mit EUROPOL eröffnet hat.

Zu 8.1 - Automatisierte Datenverarbeitung in der Landesverwaltung

1. Dokumentenaustausch X.400

Der elektronische Dokumentenaustausch X.400 wird im neuen Entwurf der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien berücksichtigt.

2. INTRANET LSA

Der Landesregierung ist bewußt, daß, soweit personenbezogene Daten über INTRANET von anderen öffentlichen Stellen (Dritten) abgerufen werden können, dies eine Übermittlung darstellt, die wegen ihres Verfahrens nach § 7 DSG-LSA grundsätzlich einer besonderen materiell-rechtlichen Grundlage bedarf.

Zu 8.2.1 - Entwicklung des Landesverwaltungsnetzes - ITN-LSA

Zu Absatz 2: Integration der Sprachkommunikation

Es werden ausschließlich freie Leitungskapazitäten für die Sprachübermittlung genutzt. Eine Verbindung zu den Datendiensten ist noch nicht vorhanden. Die bisherige Sprachvermittlungstechnik behält ihre Funktion unverändert bei.

Die Anregungen des Landesbeauftragten werden von der Landesregierung, auch in bezug auf Nr. **8.2.2 - Sicherheitskonzept und Firewall-Konzept** - aufgegriffen.

Zu 9.2 - Abruf von Steuerdaten im automatisierten Verfahren

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß es zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gem. § 7 Abs. 1 DSG-LSA keiner landesgesetzlichen Regelung bedarf. Durch die ergänzenden Vorschriften über das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 6 der Abgabenordnung [AO]) hat der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Voraus-

setzungen für einen automatisierten Abruf geschaffen. Diese Vorschrift geht § 7 Abs. 1 und 2 DSGVO vor; eine landesrechtliche Regelung ist deshalb nicht erforderlich.

Im übrigen wird derzeit eine bundeseinheitliche Verwaltungsregelung erarbeitet. Dem Landesbeauftragten wurde der „Entwurf der Steuerdaten-Abrufverwaltungsregelung“ (StDAV) vom 26. Februar 1997 im Juni 1997 übersandt. Dieser Entwurf wird derzeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Außerdem wird erneut versucht, mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine einvernehmliche und einheitliche Regelung des Datenabrufs auch für die Gemeinden zu erreichen.

Zu 11.3 - Selbstbestimmungsrecht der Patienten in Krankenhäusern

Für von öffentlichen Stellen betriebene Krankenhäuser gelten als Teilnehmer am Wettbewerb grundsätzlich die materiell-rechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Verarbeitung und Nutzung von Daten unter anderem dann zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Im Krankenhaus tätige Studierende oder Praktikanten sind Teil der speichernden Stelle. Die Einbeziehung der Studierenden und Praktikanten ist für die Aufgabenerfüllung der in der Ausbildung tätigen Krankenhäuser notwendig, weil man nur auf diese Weise dem Ausbildungsauftrag gerecht werden kann. Dies wird z. B. dadurch bestätigt, daß Prüflinge gemäß § 33 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zugewiesen erhalten und hierüber einen Bericht zu fertigen haben, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Im Rahmen des durch die Ausbildung Erforderlichen ist die interne Weitergabe von Patientendaten grundsätzlich als zulässig im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG anzusehen. Danach ist der Umgang mit personenbezogenen Daten zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Anwesenheit von Studierenden und Praktikanten in Kliniken ist - für sich betrachtet - datenschutzrechtlich noch nicht bedeutsam und greift keineswegs erheblich in das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Patienten ein. Dies kann erst dann gelten, wenn die genannten Personen bei der Behandlung oder Untersuchung von Patienten anwesend sind und dabei Kenntnis von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten oder wenn Patientendaten von den Auszubildenden für Zwecke der Ausbildung verwendet werden.

Dies ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes jedoch unbedenklich. Nicht nur für Ärzte steht nach § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) die Verletzung des Arztgeheimnisses unter Strafandrohung. Durch Absatz 3 der Strafvorschrift sind Ärzten ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleichgestellt, die bei ihnen zur Vorbereitung auf einen Beruf tätig sind. Die Studierenden und Praktikanten gehören zur Gruppe derjenigen, die bei einem Schweigepflichtigen nach § 203 Abs. 1 StGB zur Vorbereitung auf einen Beruf tätig sind (vgl. Schönke/Schröder, RdNr. 65 zu § 203 StGB). Der unbefugten Offenbarung personenbezogener Daten ist somit auch aus strafrechtlicher Sicht vorgebeugt.

Mit Rücksicht auf die Patienten wird deren im Einzelfall geäußelter Wunsch, auf eine Teilnahme von Praktikanten oder Studierenden bei der Behandlung zu verzichten, grundsätzlich entsprochen.

Zu 12.1 - Industrie- und Handelskammern

1. Auftragsdatenverarbeitung durch die „IHK-Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH Dortmund“ (IHK-GfI)

Die IHK-GfI ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Industrie- und Handelskammern und damit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G) i. V. m. § 2 Abs. 2 BDSG eine öffentliche Stelle der Länder. In den bestehenden Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung wird die GmbH als nicht-öffentliche Stelle bezeichnet; sie ist dementsprechend zum Register bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach dem

BDSG gemeldet. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten wird in diesem Punkt in Abstimmung mit den anderen Ländern eine Korrektur herbeiführen.

2. Zentrale Verwaltungsdatenbank der IHK-GfI

Soweit von den Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg verarbeitete personenbezogene Daten von anderen Industrie- und Handelskammern abgerufen werden können, erwägt das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, dies nach § 7 Abs. 2 DSG-LSA durch Verordnung zuzulassen. Insoweit ist eine Abstimmung mit den anderen Ländern, insbesondere mit Nordrhein-Westfalen, das die Zulassung von Abrufverfahren in § 9 Abs. 2 DSG NW wie Sachsen-Anhalt geregelt hat, vorgesehen.

3. Automatisiertes Abgleichverfahren der „Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Bemessungsgrundlagen e. V.“ (AKB e. V.)

Der AKB e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Dortmund. Zweck des Vereins ist der Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle für die Industrie- und Handelskammern bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung. Zur Ausführung dieser Aufgabe wurde die Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Beitragsbemessungsgrundlagen GmbH - AKG mbH - ebenfalls mit Sitz in Dortmund gegründet.

Die AKG mbH ist Serviceunternehmen für ihre Mitglieder, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. Sie ist ausführendes Organ des AKB e. V. Der AKB e. V. und die AKG mbH sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 9 Abs. 2 IHK-G und insoweit öffentliche Stellen.

Die Finanzbehörden übermitteln der AKG mbH die Steuernummer und die Bemessungsgrundlagen der Gewerbetreibenden. Die AKG mbH führt diese Daten mit den Identifizierungsdaten der Industrie- und Handelskammer zusammen und leitet diese zur Erstellung der Beitragsbescheide für die Industrie- und Handelskammer Magdeburg der IHK-GFI zu. Da die Industrie- und Han-

delskammer Halle-Dessau die Beitragsbescheide selbst erstellt, werden ihr die Daten auf einem Datenträger übermittelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten klärt in Abstimmung mit den anderen Ländern, ob die AKG mbH im Hinblick auf § 9 Abs. 2 IHK-G eine eigene Aufgabe erfüllt oder Auftragsdatenverarbeitung betreibt. Gegebenenfalls werden vertragliche Regelungen im Sinne des § 8 DSG-LSA getroffen.

Zu 17.1 - Das Kontrollsystem InVeKoS

Hinsichtlich des Abgleichs von Flächenangaben der Antragsteller mit den Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) ist bereits 1996 mit dem Landesbeauftragten eine einvernehmliche Lösung gefunden worden. Danach müssen Antragsteller bei Anträgen auf Zahlung von Beihilfen oder Prämien aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, in einer zwischen dem Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und dem Landesbeauftragten abgestimmten Einwilligungserklärung das Zutreffende ankreuzen und den unterschriebenen Antrag beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung abgeben.

Dieses Formular, das nur in Sachsen-Anhalt verwendet wird, befreit den Antragsteller davon, jährlich eine neue Einwilligungserklärung abzugeben. Die Einwilligungserklärung gilt für alle Anträge auf Fördermaßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie. Dazu gehört auch der 1997 eingeführte „Mantelbogen 1997 für die Agrarförderung im Bereich Flächen und Tiere für die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt“. Sofern in Einzelfällen die Einwilligung nicht vorliegt, wird sie nachgeholt bzw. bei Neuantragstellungen oder anderen Fördermaßnahmen eingeholt. Für die Antragsverfahren aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, werden für 1998 die in der Besprechung mit dem Landesbeauftragten im Januar 1997 erzielten Ergebnisse und Hinweise zur Gestaltung der datenschutzrechtlichen Einwilligung in Absprache mit den übrigen Ländern berücksichtigt.

Zu 20.1 - Aufzeichnung aller Telefonanrufe bei der Polizei

Der Erlaß „Aufzeichnung von eingehenden Telefonaten bei den Polizeibehörden und -dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt“ wurde nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten im August 1997 in Kraft gesetzt.

Zu 20.3 - Errichtungsanordnungen zu automatisierten Dateien der Polizei

Die in dem genannten Zeitraum von mehr als zwei Jahren durch das Ministerium des Innern an den Landesbeauftragten übersandten Errichtungsanordnungen blieben ohne Reaktion des Landesbeauftragten. Nach Hinweis des Landesbeauftragten im November 1996 begann das Ministerium des Innern mit der Überarbeitung der Errichtungsanordnungen.

Dem Landesbeauftragten war zu Redaktionsschluß des Tätigkeitsberichtes bekannt, daß die Korrektur der seit der Polizeistrukturereform im Oktober 1995 erlassenen Errichtungsanordnungen zum überwiegenden Teil erfolgt war. Die von ihm angesprochenen Defizite betrafen lediglich fehlerhaft ausgefüllte Formulare, nicht jedoch die Rechtmäßigkeit der angeordneten Dateien. Hiervon hat sich der Landesbeauftragte bei seinen Besuchen vor Ort überzeugt.

In Abstimmung mit dem Landesbeauftragten sind die Errichtungsanordnungen unverzüglich überarbeitet worden. Die Schulung der betroffenen Mitarbeiter der Polizeibehörden und -einrichtungen fand unter Teilnahme eines Vertreters des Landesbeauftragten im Januar 1997 statt. Die Korrektur der Errichtungsanordnungen wurde im Juni 1997 abgeschlossen; dem Landesbeauftragten wurden überarbeitete fehlerfreie Errichtungsanordnungen übersandt.

Zu 20.5 - Abfrage aus ZEVIS

In dem vom Landesbeauftragten geschilderten Fall erfolgte eine ZEVIS-Abfrage durch Polizeibeamte zum Schutz privater Rechte, ohne daß die Voraussetzungen für einen Abruf vorlagen. Der Landesbeauftragte hat Vorkehrungen gefordert, um Wie-

derholungsfälle zu vermeiden. Ferner hat er angeregt, ZEVIS-Abfragen auch bei der Polizei zu protokollieren.

Im November 1996 wurde bei einer Besprechung mit dem Landesbeauftragten Übereinstimmung erzielt, daß eine problemorientierte Schulung der Mitarbeiter als Reaktion auf die Vorkommnisse ausreicht. Diese Schulungen finden statt.

Zu 20.6 - Private PC in einem Polizeirevier

Die Polizeireviere werden von den zuständigen Polizeidirektionen regelmäßig auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften kontrolliert. Dabei wird besonders darauf geachtet, daß keine privaten PC für dienstliche Zwecke eingesetzt werden. Davon haben sich die Polizeidirektionen bei Kontrollen vor Ort überzeugt.

Zu 20.7 - Übertriebene Öffentlichkeitsarbeit in einer Polizeidirektion

Der Landesbeauftragte sieht die Weitergabe von Informationen an die Presse über die eingesetzte Computerausstattung und Sicherheitssoftware als Organisationsmangel im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 10 DSGVO an. Ein Verbot, die Presse über die verwendete Hard- und Software zu informieren, läßt sich aus der Vorschrift nicht ableiten. Diese regelt lediglich die innerbehördliche Gestaltung der Organisation.

Im übrigen waren die Informationen in dem zugrundeliegenden Fall nicht so konkret, daß durch ihre Veröffentlichung Unbefugten der Zugang oder Zugriff zu gespeicherten Daten ermöglicht oder erleichtert worden wäre. Die Angaben zu den Sicherheitsvorkehrungen sind vielmehr geeignet, Unbefugte abzuschrecken. Ähnliches gilt für die Nennung der Sicherheitssoftware. Die Schutzfunktion von Sicherheitssoftware beruht auf technischen Komponenten (wie der Eingabe von Paßwörtern o. ä.), nicht aber darauf, daß der Einsatz dieser Software Dritten unbekannt ist.

Noch zu 20.5, 20.6 und 20.7

Soweit der Landesbeauftragte eine abschließende Reaktion anmahnt, ist dies nicht nachvollziehbar. Bei einer Besprechung im November 1996 kam das Ministerium des

Innern mit dem Landesbeauftragten überein, daß zur Sensibilisierung eine Besprechung des Inspektors der Polizei mit den Chefs der Polizei ausreiche. Diese Besprechung hat im März 1997 stattgefunden.

Zu 20.9. - Wahllichtbildvorlagen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Der Landesbeauftragte hat einen Erlaß über Wahllichtbildvorlagen angemahnt. Ein Entwurf wird ihm als Teil der Richtlinien für den Erkennungsdienst in Kürze zugeleitet.

Zu 20.10 - Duplikatakten

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (Nummer 20.11 - Duplikatakten) ausgeführt, daß, solange eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung nicht besteht, die Polizei die erhobenen Daten bei der Strafverfolgung gemäß § 10 DSGVO und für Zwecke der Gefahrenabwehr gemäß § 23 SOG LSA speichern und nutzen darf.

Zu 21.2 - Aufbewahrungsbestimmungen im Bereich der Justiz

Die zur Aufbewahrung ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften sind - auch nach Einschätzung durch den Landesbeauftragten - erst kürzlich zugunsten datenschutzrechtlicher Belange geändert worden.

Die Auffassung des Landesbeauftragten, daß es zur Aufbewahrung von Schriftgut im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden einer gesetzlichen Regelung bedürfe, teilt die Landesregierung nicht.

Zur Zulässigkeit der Führung von Akten und ihrer Aufbewahrung durch die Verwaltung hat das Bundesverfassungsgericht (NJW 1983, S. 2135) ausgeführt, „... daß die den Behörden nach dem Grundgesetz obliegende Vollziehung der Gesetze ohne eine Dokumentation der einzelnen Verwaltungsvorgänge nicht denkbar ist. Das bisherige sachbezogene Geschehen sowie mögliche Erkenntnisquellen für das

künftig in Frage kommende behördliche Handeln macht die Führung von Akten erforderlich, ohne daß dies eines ausdrücklichen Ausspruchs im Gesetz bedürfte“. In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) heißt es: „Erst derartige schriftliche Akten gestatten der vollziehenden Gewalt eine fortlaufende Kenntnis aller für sie maßgeblichen Umstände. Die Behörde ist daher zur vollständigen Aktenführung verpflichtet“ (BVerwG, NVwZ 1988, S. 621, 622). Diese höchstgerichtlichen Aussagen sind auf das Führen von Akten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden uneingeschränkt übertragbar.

Wie lange Akten aufbewahrt werden müssen, wird durch die Vorschriften vorgegeben, die für die Anlegung der Vorgänge ursächlich sind. Die Landesregierung sieht es als ausreichend an, Aufbewahrungsbestimmungen im Verwaltungswege zu regeln. Spezialgesetzliche Regelungen halten auch die anderen Landesjustizverwaltungen (mit Ausnahme von Thüringen) nicht für erforderlich.

Im übrigen hat das Ministerium der Justiz im September 1996 einem Vorschlag des Niedersächsischen Justizministeriums zur Neufassung der Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Strafsachen gegenüber der für bundeseinheitliche Aufbewahrungsbestimmungen federführenden Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen zugestimmt. Ein abgestimmter Regelungsentwurf liegt aber noch nicht vor.

Zu 21.3 - Strafverfahrensänderungsgesetz

Die Vertreter der Landesregierung haben bei der Erörterung im Bundesrat und in seinen Ausschüssen die Stellungnahme des Landesbeauftragten bedacht. Der Landesbeauftragte ist fernmündlich darüber unterrichtet worden, daß der Bundesrat am 21. Februar 1997 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen hat. Der Beschluß liegt als Drucksache vor. Die Gegenäußerung der Bundesregierung bleibt abzuwarten.

Zu 21.5 - Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

Der Landesbeauftragte ist über den derzeitigen Stand der Vorarbeiten für ein solches Register, der dem Ministerium der Justiz im Juni 1997 bekannt geworden ist,

schriftlich unterrichtet worden. Seine Bedenken sind in die Beratung eingeflossen. Inzwischen ist ihnen im beträchtlichen Maß Rechnung getragen worden. Das gilt insbesondere für die Zuordnungsproblematik; ferner ist nunmehr beabsichtigt, Mitteilungen und Auskünfte auf dem Leitungsweg verschlüsselt zu übermitteln.

Zu 21.6 - Öffentlichkeitsfahndung im Strafverfahren

Auf die Stellungnahme zu Nummer 21.3 wird Bezug genommen.

Zu 21. 7 - Übermittlung personenbezogener Daten durch die Strafverfolgungsbehörden an die Medien

Die Abgrenzung zwischen dem Datenschutzinteresse der an einem Rechtsstreit oder Strafverfahren Beteiligten und dem Informationsanspruch der Medien wird auch Sache des Landesgesetzgebers sein. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 gefordert, in der Neufassung des § 480 StPO klarzustellen, daß auch landesgesetzliche Regelungen, beispielsweise die gesetzlichen Auskunftsrechte von Presse und Medien, unberührt bleiben.

Die Problematik wird zwischen den beteiligten Ressorts, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Justiz und der Staatskanzlei sowie dem Landesbeauftragten auch im Hinblick auf den Gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz über die „Zusammenarbeit mit den Medien bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr vom 8. Juli 1994“ (MBI. LSA 1994, S. 1341, 1795) weiter erörtert.

Zu 21.10 - Postbedienstete als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft?

Der Empfehlung des Landesbeauftragten, die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft neu zu fassen, wird entsprochen. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung. Unzuträglichkeiten bei der Handhabung der derzeitigen im Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Beamten der ehemaligen Deutschen

Bundespost „leerlaufenden“ Fassung sind nicht aufgetreten. Die Neufassung wird in Kürze vorgelegt; der Landesbeauftragte ist vorab mündlich informiert worden.

Zu 21.11 - Geldwäschegesetz - Registermäßige Behandlung von Verdachtsanzeigen

Nach der im wesentlichen ländereinheitlichen Aktenordnung erhalten Schriftstücke, die der Staatsanwaltschaft zu Zwecken der strafrechtlichen Prüfung zugehen, und Vermerke über entsprechende mündliche Mitteilungen das Aktenzeichen „Js“ ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Anfangsverdachts im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO. Die Vergabe des Registerzeichens bedeutet nicht, daß ein solcher Verdacht angenommen wird. Zahlreiche Strafanzeigen sind haltlos, so daß die Staatsanwaltschaft davon absieht, ihnen nachzugehen. Das hat nicht zur Folge, daß nun ein anderes Registerzeichen vergeben wird, nur um zu dokumentieren, daß die von der „Anzeige“ Betroffenen unbelastet sind.

Nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG) sind Institute und Spielbanken verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzuzeigen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde. Daß diese Anzeigen ebenfalls - und zwar unabhängig von einer strafrechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft - das Registerzeichen „Js“ erhalten, kann nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren der Vergabe des Registerzeichens die Betroffenen nicht belasten. Daher ist die Einführung eines anderen Registerzeichens für Anzeigen im Sinne des § 11 GwG nicht erforderlich. Die bisherige Handhabung ist auch zur Vermeidung entbehrlichen Verwaltungsaufwands vorzuziehen.

Das Ministerium der Justiz hat dem Landesbeauftragten diese Auffassung mündlich mitgeteilt. Eine schriftliche Äußerung wird nachgeholt.

Zu 21.12 - Datenschutz beim Täter-Opfer-Ausgleich

Der Landesbeauftragte hat aufgrund der Beschwerde eines Bürgers gegenüber dem Ministerium der Justiz beanstandet, daß eine Staatsanwaltschaft ohne Einwilligung

des Betroffenen dessen Strafakte einem privaten Konfliktlichtungsverein übersandt hat.

Nach Auffassung der Landesregierung hätte der Landesbeauftragte nach § 24 Abs. 3 DSGVO von einer Beanstandung absehen können. Der Sachverhalt hatte sich bereits dem Landesbeauftragten durch einen offenen Bericht des zuständigen Leitenden Oberstaatsanwaltes erschlossen. Die von dem Leitenden Oberstaatsanwalt ergriffenen Maßnahmen waren bereits ein Beweis dafür, daß sich der Fehler nicht wiederholen würde.

Der Landesbeauftragte hat mit Schreiben vom April 1997 mitgeteilt, daß er die ergriffenen Maßnahmen für geeignet und ausreichend hält, um künftig bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs den erforderlichen Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Zu 21.13 - Überprüfung der Staatsanwaltschaften

1. Vorgangsverwaltungssystem SIJUS-Strafsachen (SIJUS-Straf) der Staatsanwaltschaften

Der Landesbeauftragte fordert für das Verwaltungssystem SIJUS-Strafsachen eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage. Die Landesregierung unterstützt diese Forderung; sinnvoll kann aber nur eine bundesrechtliche Regelung sein. Der Bundesrats-Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BT-Drs. 13/194) sieht eine solche Regelung vor. Eine - in Einzelheiten datenschutzfreundlichere - Lösung ist Gegenstand des Regierungsentwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1996 (BR-Drs. 961/96).

Bis zu einer absehbaren Lösung auf Bundesebene stützt die Landesregierung die Datenverarbeitung auf die Querschnittsregelung des § 10 DSGVO. Hiernach dürfen Daten gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. SIJUS-Straf ist ein behördeninternes Arbeitsmittel. Die staatsanwaltschaftlichen Dienststellen im Lande sind nicht vernetzt.

Der Landesbeauftragte erhebt Zweifel an der Zulässigkeit der Erhebung und Speicherung des Namens der Mutter bei beschuldigten Jugendlichen und Kindern durch die Staatsanwaltschaft. Der (Geburts-)Name der Mutter von Beschuldigten wird festgehalten, weil dadurch die Zuordnung von Verfahren gegen andere Beschuldigte mit im übrigen gleichen Personalien ausgeschlossen wird. Das Personendatum „Geburtsname der Mutter“ wird dem Bundeszentralregister aufgrund von §§ 20 und 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz i. V. m. Nr. 3.12 der 2. BZRVwV bzw. Nr. 3.2.9 der 3. BZRVwV bei Ersuchen um Auskunft und bei Mitteilungen mitgeteilt.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Referentenentwurf eines 4. Bundeszentralregisteränderungsgesetzes vorgelegt. Danach sollen die mitzuteilenden Personendaten im einzelnen bezeichnet, der Geburtsname der Mutter aber nicht aufgeführt werden. Der Fortgang des Gesetzesvorhabens bleibt abzuwarten. Der Geburtsname der Mutter wird im übrigen zum zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nicht mitgeteilt werden.

2. Automatische Erstellung eines Einstellungsbescheides an den Geschädigten bei Strafsachen mit unbekanntem Tätern

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern datenschutzrechtliche Belange dadurch berührt sind, daß in „Verfahren gegen nicht bekannte Beschuldigte“ der Entwurf eines Bescheides an den Anzeigenerstatter von der Polizei im Durchschreibeverfahren oder von der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft im automatisierten Verfahren SIJUS-Straf/MIREG hergestellt wird. Ein Bescheid im Rechtssinne wird daraus erst, wenn die zugehörige staats- oder amtsanwaltschaftliche Verfügung erlassen und ausgeführt wird. Die bloße Gefahr der vorschriftswidrigen Versendung eines Entwurfs gibt keinen Anlaß, von dessen Herstellung abzusehen und den Geschäftsablauf bei den sehr zahlreichen Verfahren dieser Art umständlicher als nötig zu gestalten. Im übrigen enthält der Entwurf - abgesehen vom Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft - nur solche personenbezogenen Daten, die dem Adressaten (Anzeigenerstatter) bereits bekannt sind.

3. Gewährung von Akteneinsicht

Die Bedenken des Landesbeauftragten gegen die schrankenlose undifferenzierte Gewährung von Akteneinsicht werden vom Ministerium der Justiz geteilt. Die Behörden sind entsprechend unterrichtet. Ob weitere organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, wird geprüft, wenn das Recht der Akteneinsicht in Straftakten gesetzlich geregelt ist. Vorschläge hierzu enthalten die Entwürfe zu den Strafverfahrensänderungsgesetzen 1994 und 1996.

4. Überprüfung von Ermittlungsakten

Das Ministerium der Justiz teilt die Bedenken des Landesbeauftragten zum Umgang mit Überstücken von Teilen der Straftakten. Es wird diesen Bedenken in geeigneter Weise Rechnung tragen; die Generalstaatsanwaltschaft ist bereits unterrichtet.

Zu 21.14 - Datenschutz bei den Notaren

Die Landesregierung erkennt an, daß der Einzug der elektronischen Datenverarbeitung im Notariat datenschutzrechtliche Regelungen erfordert. Entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten sollten solche Vorschriften nicht in die Bundesnotarordnung (BNotO) aufgenommen werden, weil diese im wesentlichen das Statusrecht der Notare kodifiziert. Die BNotO wird gegenwärtig novelliert. Die Einführung der BNotO in den neuen Ländern ist dringend erforderlich, weil die nach wie vor geltende Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (NotVO) eine lückenhafte Übergangsregelung darstellt. Würden in die Novelle der BNotO entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen aufgenommen, käme es zu einer Verzögerung, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege nicht hingenommen werden kann.

Das Ministerium der Justiz ist im Rahmen der Dienstaufsicht im ständigen Kontakt mit der Standesorganisation der Notare und mit den unteren Behörden der Dienstaufsicht, um bei den Notaren eine ausreichende Durchsetzung datenschutzrechtlicher Belange zu erreichen. So wird anläßlich der turnusmäßigen Geschäftsprüfun-

gen der Notare auch geprüft, ob die dort verwendete Software datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Zu 21.19 - Telefaxverkehr im Rahmen des Geldwäschegesetzes

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Geldwäschegesetz (GWG) haben Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken Verdachtsfälle auf Geldwäsche unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Weitere Vorgaben hinsichtlich Form und Inhalt der Anzeige enthält das Gesetz nicht. Es wird weder für die elektronische Anzeige noch für den sich anschließenden Datenverkehr zwischen den mit der Prüfung der Anzeige befaßten Behörden (in Sachsen-Anhalt zwischen dem Landeskriminalamt und den Staatsanwaltschaften in Halle und Magdeburg) eine Verschlüsselung verlangt.

Nach allgemeinem Datenschutzrecht sind technische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nur erforderlich, wenn der Aufwand hierfür in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Die Landesregierung stimmt mit dem Landesbeauftragten darin überein, daß bei Telefax-Übermittlungen von Verdachtsanzeigen nach dem GWG zwischen den beteiligten Behörden ein hoher Sicherheitsstandard erforderlich ist. Das Ministerium des Innern plant die Anschaffung eines Fax-Verschlüsselungsgerätes für das Landeskriminalamt. Die Notwendigkeit der Beschaffung entsprechender Sicherheitstechnik im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz wird geprüft.

Zu 22.1 - Die Fahndung nach Schwarzhörern und -sehern

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben durch Schwarzhörern und -seher erhebliche Gebührenauffälle. Der Mitteldeutsche Rundfunk fordert, ihm regelmäßig Daten aus den Melderegistern über An- und Abmeldungen zu übermitteln. Der Landesbeauftragte ist weiterhin der Auffassung, daß ohne Änderung der derzeitigen Rechtslage eine solche regelmäßige Übermittlung von Meldedaten nicht zulässig ist.

Zunächst sahen nur die Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz entsprechende regelmäßige Übermittlungen vor; inzwischen sind die Länder Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg durch Änderung ihrer Meldedatenübermittlungsverordnungen gefolgt. Ausdrückliche Regelungen im jeweiligen Meldegesetz haben die Länder Baden-Württemberg, Saarland und Hamburg geschaffen.

In Schleswig-Holstein sind die regelmäßigen Übermittlungen der Meldedaten im „Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzuges“ vom 18. November 1996 normiert. Es ist zu begrüßen, daß angesichts dieser Rechtsentwicklung nun auch der Landesbeauftragte eine regelmäßige Übermittlung von Meldedaten für möglich hält, wenn der Gesetzgeber hierüber durch Änderung des Staatsvertrages oder eine Änderung des Landesmeldegesetzes befindet.

Daher muß nun geprüft werden, ob die gewünschte Übermittlung durch Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland, des Meldegesetzes oder durch eine Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung herbeigeführt werden soll. Vorausgehen muß eine Abstimmung mit den Ländern Sachsen und Thüringen.

Zu 22.2 - Befreiung von der Gebührenpflicht aus sozialen Gründen

Die Landesregierung ist unverändert der Auffassung, daß das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen weiterhin ortsnah durchgeführt und eine überflüssige Datenerhebung und -verarbeitung dabei vermieden werden sollte. Zwar erkennt die Landesregierung die verwaltungsrechtliche und datenschutzrechtliche Problematik des derzeit praktizierten Verfahrens, doch hat sie sich in der Bewertung des Landesbeauftragten, „gemessen an den Verfahrensaufwand und der geringen Erfolgsquote erscheint es unangemessen, die Vorlagepraxis an den MDR künftig beizubehalten“, nicht angeschlossen. Sie ist bereit, sich an Überlegungen für ein Verfahren zu beteiligen, das den berechtigten Interessen des MDR in datenschutzrechtlich einwandfreier Weise entspricht. Der gemeinsame Vorschlag der Landesbeauftragten für den Datenschutz von Sachsen, Thüringen und

Sachsen-Anhalt zur Änderung der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung wird zwischen den fachlich zuständigen Ressorts der Ländern diskutiert.

Zu 24.4 - Verarbeitung von Sozialdaten durch private Prüfungseinrichtungen

In seinem Bericht geht der Landesbeauftragte davon aus, daß das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und ihrer Verbände gem. § 274 SGB V auf ein privates Wirtschaftsüberprüfungsunternehmen übertragen hat. Dies ist nicht der Fall. Das Ministerium bedient sich lediglich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe von dritten Personen, die auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages in das Prüfungsverfahren eingebunden sind. Das vertraglich gebundene Wirtschaftsprüfungsunternehmen führt keine eigenständigen Prüfungen durch, sondern ist Dienstleister des Ministeriums bei der Durchführung der Prüfungen. Es untersteht dem Weisungs- und Direktionsrecht des Ministeriums. Aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ist gegenüber den geschäftsbesorgenden Personen und gegenüber dem vertragsschließenden Unternehmen eine erhebliche datenschutzrechtliche Verpflichtung ausgesprochen worden.

Zu 26.1 - Strafvollzug

Die Bedenken des Landesbeauftragten zum „Vorläufigen Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ werden seitens der Landesregierung geteilt. Sie wurden dem Bundesminister der Justiz im Dezember 1996 mitgeteilt. Die Landesregierung hat keinen Einfluß darauf, ob der Bundesminister der Justiz die Vorschläge in seinem Entwurf berücksichtigt.

Zu 26.2 - Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Der vorläufige Referentenentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft ist wegen seines datenschutzrechtlichen Gehalts dem Landesbeauftragten Anfang 1997 zur Kenntnis gegeben worden. In seiner Stellungnahme hat der Landesbeauftragte die unter Nummer 26.2 des Tätigkeitsberichtes zum Ausdruck gekommenen Änderungs- und Ergänzungswünsche bekräftigt.

Gegenwärtig wird geprüft, inwieweit die Bedenken des Landesbeauftragten in die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz gegenüber dem Bundesministerium der Justiz übernommen werden. Einzelne Anregungen des Landesbeauftragten, die bei ihrer Realisierung den Zweck der Untersuchungshaft nachhaltig beeinträchtigen oder aber die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalten gefährden würden, sollen nicht

aufgegriffen werden. Die übrigen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Landesbeauftragten werden dem Bundesministerium der Justiz zur Aufnahme in den Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetz empfohlen.

Zu 29.4 - Speicherung von Wiederholungsfällen bei Verstößen im ruhenden Verkehr

Die Hinweise des Landesbeauftragten richten sich zu Unrecht an die Straßenverkehrsbehörden. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist nicht den Straßenverkehrsbehörden zugewiesen. Vielmehr obliegt die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Zentralen Bußgeldstelle beim Technischen Polizeiamt. Daneben sind bei geringfügigen Zuwiderhandlungen auch die Verwaltungsgemeinschaften sowie die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

Das Ministerium des Innern hat zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr im Januar 1996 einen Erlaß herausgegeben und begrüßt die Absicht des Landesbeauftragten, die datenschutzrechtliche Einhaltung dieses Erlasses vor Ort zu überprüfen.